

Kleine Anfrage

Behindertenausweis in Liechtenstein

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Seger

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 04. September 2019

In Liechtenstein gibt es keinen Behindertenausweis, sondern nur den IV-Ausweis. Der IV-Ausweis weist den Behinderungsgrad - gemessen an den Einkommenseinbussen - aus. Ein Behindertenausweis sollte jedoch unabhängig von den Einkommenseinbussen sein und sich auf die Behinderungsform beziehen. Der IV-Ausweis wird in Liechtenstein anerkannt, in den umliegenden Ländern jedoch nicht. Personen mit Behinderungen, die in den ersten Arbeitsmarkt integriert sind, erhalten keinen IV-Ausweis. Zum Beispiel, eine Rollstuhlfahrerin arbeitet mit reduziertem Arbeitspensum im ersten Arbeitsmarkt. Die Einkommenseinbussen sind zu gering, das heisst weniger 40%, um einen IV-Ausweis zu erhalten. Die Rollstuhlfahrerin kann daher viele Vergünstigungen nicht in Anspruch nehmen, da kein diesbezügliches amtliches Dokument vorhanden ist. Auch im Ausland entfallen die Vergünstigungen zum Beispiel bei Kurtaxen, Parkservice, öffentlichen Verkehrsmitteln und anderen, weil ein anerkanntes amtliches Dokument fehlt. Bereits 2008 wurden in dieser Angelegenheit Gespräche mit dem Ressort für Soziales geführt. 2014 setzte die Regierung eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur Einführung des Behindertenausweises ein. Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde Ende 2014 der Regierung übergeben. Dazu meine Fragen:

- * Was sind die Unterschiede des IV-Ausweises aus Liechtenstein, dem Behindertenausweis aus Österreich und dem IV-Ausweis Schweiz?
- * Was spricht gegen einen offiziellen Behindertenausweis in Liechtenstein?
- * Die Ausgabe des Behindertenausweises soll losgelöst von dem IV-Ausweis sein und somit nicht an das Einkommen gekoppelt sein. Welche Stelle könnte die Ausstellung des Behindertenausweises übernehmen?
- * Warum ist der IV-Grad an das Einkommen gekoppelt und nicht an die Behinderung?
- * Welche und wie viele Personen in Liechtenstein sind berechtigt einen Behindertenausweis mit allfälligen Vergünstigungen zu beantragen?

Antwort vom 06. September 2019

Zu Frage 1:

In Österreich hat der Behindertenausweis eine gesetzliche Grundlage. Er wird von den jeweiligen Landesstellen des Sozialministeriumsservice ausgestellt und bescheinigt eine Behinderung ab einem Grad der Behinderung oder Grad der Erwerbsbehinderung von 50% und mehr. Er gibt dem Inhaber einen Rechtsanspruch auf gewisse Vergünstigungen und Vorteile. Die Liste der Vorteile ist lang und beschränkt sich nicht nur auf den öffentlichen Verkehr. Die IV-Ausweise in Liechtenstein und der Schweiz haben keine gesetzliche Grundlage. Sie werden von der jeweiligen IV-Stelle ausgestellt und bescheinigen den Bezug einer Leistung, wie beispielsweise einer Rente oder einer Hilflosenentschädigung. Sie geben keinen Rechtsanspruch auf Vergünstigungen und Vorteile. Gewisse Einrichtungen gewähren aber freiwillig Rabatte. Daneben gibt es noch weitere Ausweise wie z.B. die Parkkarte für Menschen mit Behinderungen als Legitimation zur Benutzung der entsprechenden Parkplätze. Diese wird von der Motorfahrzeugkontrolle ausgestellt.

Zu Frage 2:

Die Frage ist, welchen Nutzen bzw. Mehrwert ein offizieller Behindertenausweis brächte. Es liessen sich damit in Liechtenstein durch entsprechende gesetzliche Grundlage mit entsprechendem administrativem Aufwand mehr oder weniger jene Vergünstigungen erreichen, die heute von den einzelnen Stellen wie beispielsweise dem öffentlichen Verkehr bereits freiwillig gegeben werden. Ungewiss ist, ob mit einem liechtensteinischen Behindertenausweis eine Anerkennung in der Schweiz oder in Österreich erreicht wird. Am ehesten wäre dies durch gesetzliche Grundlage des Ausweises zu erreichen. Abklärungen mit der ÖBB und der SBB im Jahr 2015 haben aber ergeben, dass beide Unternehmen keine Preisvergünstigungen für behinderte Personen mit Wohnsitz im Ausland gewähren und ein liechtensteinischer Behindertenausweis würde daran nichts ändern.

Zu Frage 3:

Im erwähnten Bericht der Arbeitsgruppe wurde ausgeführt, dass grundsätzlich der Liechtensteinische Behinderten-Verband, die Invalidenversicherung oder das Amt für Soziale Dienste in Frage kämen. Vorgeschlagen wurde eine offizielle, staatliche Stelle, insbesondere das Amt für Soziale Dienste.

Zu Frage 4:

Die Invalidenversicherung ist im Kern eine Erwerbsausfall-Versicherung. Es gibt aber auch IV-Renten für Hausfrauen und Hausmänner, der IV-Grad ist somit nicht immer nur an das frühere Erwerbseinkommen gekoppelt. Ausserdem bestehen noch weitere Leistungen, die unabhängig vom früheren oder aktuellen Erwerbseinkommen gewährt werden. Dies sind zum Beispiel die Hilflosenentschädigung, die Blindenbeihilfe oder das Betreuungs- und Pflegegeld.

Zu Frage 5:

Die erwähnte Arbeitsgruppe stützte sich im Jahr 2014 auf Annahmen der UNO, welche von einem Bevölkerungsanteil von 10 bis 15% an Menschen mit Behinderung ausging. Bei 10% ergäbe dies in Liechtenstein ungefähr 4'000 Personen, bei 15% ungefähr 6'000 Personen.